

Wien, am 12. Mai 2011

STELLUNGNAHME der Lebenshilfe Österreich

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden (Pflegegeldreformgesetz 2012); Begutachtungsverfahren
GZ.: BMASK-40101/0002-IV/9/2011

Bundespflegegeldgesetz

Die Lebenshilfe Österreich begrüßt grundsätzlich die geplanten Änderungen im Bundespflegegeldgesetz sehr, da mit der deutlichen Reduktion der Entscheidungsträger und Konzentration der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz beim Bund, eine einheitliche, einfachere und effizientere Struktur im Bereich des Pflegegeldes geschaffen wird. Es ist zu erwarten, dass es dadurch zu einer Senkung des Verwaltungsaufwands sowie zu einer deutlichen Reduzierung der Verfahrensdauer in Pflegegeldverfahren kommen wird.

Ad Ziffer 4 - § 3a:

In einigen Landes-Pflegegeldgesetzen gibt es derzeit die Möglichkeit, dass die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft nachgesehen werden kann, wenn das auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Fremden zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist und der Fremde sich rechtmäßig in Österreich aufhält.

Um eine Schlechterstellung dieses Personenkreises zu vermeiden, sollte daher eine entsprechende Bestimmung eingefügt werden.

Generelle Anmerkungen:

Leichter Lesen Version des Gesetzestextes

Gemäß der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen - insbesondere Artikel 2 und 4 - ist darauf zu achten, dass Gesetzestexte barrierefrei sind. Dies betrifft vor allem Gesetze, die Menschen mit Beeinträchtigungen besonders betreffen. Dazu zählt sicher auch das Pflegegeldgesetz.

Damit Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung Gesetzestexte verstehen und ihr Selbstbestimmungsrecht ausüben können, braucht es „Übersetzungen“ der oft komplexen und unübersichtlichen Gesetzestexte in Leichte Sprache.

Wie die positiven Beispiele im Bereich des Behindertengleichstellungsrechts und des Sachwalterrechts gezeigt haben, profitieren von einer vereinfachten Darstellung von Gesetzesmaterien nicht nur Menschen mit intellektueller Behinderung, sondern alle Menschen.

Die Lebenshilfe Österreich regt daher an, dass eine Leichter Lesen Version zum Pflegegeldgesetz veröffentlicht und zur Verfügung gestellt wird.

Schulung für MitarbeiterInnen der Entscheidungsträger

Im Zuge der Umstrukturierung ist sicherzustellen, dass die Entscheidungsträger, sowie deren MitarbeiterInnen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch mit Menschen mit intellektueller Behinderung, geschult sind.

Die Lebenshilfe Österreich schlägt daher vor, dass im Zuge der Umstrukturierungsmaßnahmen, für die MitarbeiterInnen der Entscheidungsträger verpflichtend Schulungen vorzusehen sind, die auch ein Grundlagentraining über die Inhalte der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umfassen sollten (Artikel 4 Abs. 1 lit. i UN-Konvention).

Offene Pflegegeldstufe

Gemäß § 1 Bundespflegegeldgesetz soll das Pflegegeld die Möglichkeit für pflegebedürftige Personen verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben führen zu können.

Die Verpflichtung, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und gleichberechtigte Teilhabe in der Gemeinschaft zu gewährleisten und ihnen dafür auch die notwendigen Unterstützungsleistungen, einschließlich der Persönlichen Assistenz, zu Verfügung zu stellen, ergibt sich auch aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Artikel 19.

In vielen Fällen reicht das Pflegegeld - auch in der Stufe 7 - jedoch nicht aus, um einen erhöhten, tatsächlichen Hilfebedarf abzudecken und so ein selbständiges Leben zu ermöglichen.

Daher regt die Lebenshilfe Österreich an, eine nach oben offene Pflegegeldstufe einzuführen.

Valorisierung des Pflegegeldes

Das Pflegegeld ist seit seinem Bestehen erst viermal erhöht worden (zuletzt 2008) und hat somit deutlich an Kaufkraft verloren. So geht aus einem Bericht des Instituts für Höhere Studien hervor, dass zwischen 1997 und 2007 das Preisniveau um 18 Prozent gestiegen sei, der durchschnittliche Aufwand für das Bundespflegegeld aber nur um 2,4 Prozent. Daher ist in dieser Zeit auch die durchschnittliche Zahl an Pflegestunden, die Betroffene mit dem Pflegegeld bezahlen können, beträchtlich gesunken. Ähnliches gilt im Übrigen für die seit 20 Jahren nicht valorisierten Steuerfreibeträge gemäß Einkommensteuergesetz.

Daher fordert die Lebenshilfe Österreich, die längst überfällige gesetzliche Festschreibung einer jährlichen Valorisierung des Pflegegeldes, damit das Pflegegeld seinem Zweck, nämlich die Ermöglichung eines selbstbestimmten Leben für Menschen mit Behinderungen, gerecht wird.

Bundesbehindertengesetz

Gemäß § 13 Abs. 5 soll künftig der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz einen Bediensteten seines Ressorts als Stellvertreter des Behindertenanwalts bestellen können.

Durch die vorgeschlagene Regelung scheint jedoch der Anschein der Unabhängigkeit der Behindertenanwaltschaft und ihrer Stellvertretung nicht ausreichend gesichert. Die Unabhängigkeit einer Institution oder einer Person muss nachvollziehbar und unzweifelhaft sein. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs besteht die Verpflichtung, jeden Zweifel an der Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Unparteilichkeit aus dem Weg zu räumen (Anscheinsjurisprudenz). Der Anschein der Einflussnahme, die die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Behindertenanwalts/ der Behindertenanwältin und seines / ihres Stellvertreters/ Stellvertreterin gefährden könnte, ist unter allen Umständen zu vermeiden. Die Frage der Bestellmodi ist in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung.

Um die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Behindertenanwaltschaft und deren Stellvertretung in Zukunft zweifelfrei zu garantieren, schlägt die Lebenshilfe Österreich vor, das Bestellungsverfahren für das Amt der Behindertenanwaltschaft und deren Stellvertretung grundsätzlich zu überdenken und vor einer Neuregelung eine Debatte mit der Zivilgesellschaft zu führen.

Die Lebenshilfe Österreich ersucht dringend, ihre Anregungen und Forderungen zu berücksichtigen.